

**Bekanntmachung der Stadt Wolgast
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 26
„Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen an der Heberleinstraße“**

Geltungsbereich:

Stadt	Wolgast
Gemarkung	Wolgast
Flur	11
Flurstücke	Teilflächen der Flurstücke 128/96 und 128/97

Das Plangebiet befindet sich auf Teilflächen der ehemaligen Deponie nördlich der Heberleinstraße, angrenzend an Teilen des Garagenkomplexes Heberleinstraße. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Stadtvertretung Wolgast beschloss in der Sitzung am 01.09.2014 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), den Bebauungsplan Nr. 26 „Photovoltaik- Freiflächenanlagen an der Heberleinstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem (Text Teil B), als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Photovoltaik- Freiflächenanlagen an der Heberleinstraße“ wurde am 26.11.2014 mit AZ: 05573-14-44 mit Auflagen und Hinweisen vom Landkreis Vorpommern- Greifswald genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise berücksichtigt.

Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Photovoltaik- Freiflächenanlagen an der Heberleinstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Photovoltaik- Freiflächenanlagen an der Heberleinstraße“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Photovoltaik- Freiflächenanlagen an der Heberleinstraße“ und die Begründung dazu, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 im Fachdienst Bauen während der Öffnungszeiten:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, 03.12.2014


Weigler
Bürgermeister

